

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

MASTER OF ARCHITECTURE

vom 02.02.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
Anlage 2: Modell-Modulplan Master-Studiengang

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den nicht-konsekutiven und anwendungsorientierten Studiengang Master of Architecture mit dem Abschluss

Master of Architecture (MArch)

der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation. Die Durchführung der Lehre obliegt der, dem Fachbereich zugehörigen „Dessau International Architecture School“ (DIA). Der Abschluss wird durch den Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation verliehen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Master of Architecture an der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Architecture vom 02. 02. 2005.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Anforderung zur Einschreibung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Inland oder Ausland mit einer mindestens 3-jährigen Regelstudienzeit. Alle Abschlüsse müssen in der Fachrichtung Architektur erworben worden sein. Ein Nachweis von mindestens 180 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem Bachelor-Studiengang Architektur mit einer Regelstudiendauer von 3 Jahren berechtigt ebenfalls zum Studium.

(2) Gute Englischkenntnisse (TOEFL mit Ergebnis: 400 Punkten Paper Based bzw. 300 Punkten Computer Based), IELTS, Cambridge Exam oder vergleichbare Sprachabschlüsse, müssen nachgewiesen werden. Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate andere Sprachabschlüsse erfolgen. Für Bewerber aus Ländern, in denen Englisch eine der offiziellen Amtssprachen ist, entfällt diese Bedingung.

(3) Neue Rechtsvorschriften, die die Zugangsvoraussetzung betreffen und die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung erlassen werden, werden Bestandteil dieser Studienordnung, sobald sie in Kraft getreten sind.

(4) Die Begutachtung eines Portfolios mit 3 eigenen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgt durch ein Auswahlgremium der DIA.

(5) Eine berufspraktische Tätigkeit, die dem Profil des Studienganges entspricht wird empfohlen, ist aber keine Aufnahmebedingung.

(6) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt. In der Regel ist dies der jeweilige Direktor der DIA.

§ 4 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten in Fragen des Urbanismus, der Architekturtheorie, der Ingenieurkunst in der Architektur (Architectural Engineering) sowie im Umgang mit neuen Medien (Video, CAD, Film), die Absolventen zu befähigen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen. Ziel des Studiums ist ein ganzheitliches 4-semestriges internationales Aufbaustudium mit dem thematischen Schwerpunkt Gestaltung der urbanen Umwelt. Hierbei stehen Betrachtungen zum Thema Stadt im Vordergrund.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine breite Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher, über das Grundstudium hinausgehender Grundlagen vermittelt. Damit wird ein breit gefächertes Einsatz der Absolventinnen und Absolventen im Berufsfeld der Architektur ermöglicht. Das Studium ermöglicht den Zugang zum gehobenen öffentlichen Dienst.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5+/-1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein zusätzlich berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme einer bestimmten Region oder einer Stadt kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Architecture geregelt.

§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Architecture vom 02.02.2005 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen vom 02.02.2005 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.12.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.03.2006.

Veröffentlicht in "Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)" Nr. 20/2006 am 15.03.2006.

Köthen, den 15.03.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	18 Wochen Masterarbeit einschließlich Kolloquium		30 Credits

Anlage 2: Modell-Modulplan Master-Studiengang Architecture; nicht-konsekutiv

	Summe Credits	1. Fachsemester					2. Fachsemester					3. Fachsemester					4. Fachsemester					SUM Lehrstd. 45 Min.					
		12 Wo.			6 Wo.		Cr.	12 Wo.			6 Wo.		Cr.	12 Wo.			6 Wo.		Cr.	12 Wo.			6 Wo.		Cr.		
		V	Ü	P	Ü	P		V	Ü	P	Ü	P		V	Ü	P	Ü	P		V	Ü		P	Ü		P	
Pflichtmodule																											
Studio	30	4	3		6		10	4	3		6		10	4	3		6		10								360
Urbanismus	8			2		2	4			2		2	4			2		2	4								72
Architekturtheorie	12			2		2	4			2		2	4			2		2	4								108
CAD+Logic+Präsentation	12			2		2	4			2		2	4			2		2	4								108
Forschungsmethodik	4						0						0			2		2	4								36
Deutsch (Teil des Studios)*	0						0						0						0								0
SUM	66	0	4	9	0	12	22	0	4	9	0	12	22	0	4	9	0	12	22	0	0	0	0	0	0		684
Wahlpflichtmodule																											
WPM 1**	12		2		2		4		2		2		4		2		2		4								108
WPM 2**	12		2		2		4		2		2		4		2		2		4								108
SUM	24	0	4	0	4	0	8	0	4	0	4	0	8	0	4	0	4	0	8	0	0	0	0	0	0		216
Master-Thesis																									25		
Master-Kolloquium																									5		
Thesis/Kolloquium ges.	30																										
Summe	120	0	8	9	4	12	30	0	8	9	4	12	30	0	8	9	4	12	30	0	0	0	0	0	0	30	900

* Für ausländische Studenten ist dieser Teil des Studios ein Pflichtfach; Stundenumfang: 4 SWS im 1. - 3. Semester. Ein Belegschein ist für das Erreichen der Credits im Modul Studio vorzuweisen.

** Die Wahlpflichtmodule stehen in inhaltlichem Bezug zu den Studios. Je nach Studioaufgabe sind wechselnde Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Hochschule Anhalt (FH) möglich.

V : Vorlesung

Ü : Übung/Seminar

P : Praktikum

Masterarbeit/Thesis (4. Semester) : 18 Wochen / 30 Credits